

25.5.2021

(Datum)

An die  
Personalstelle für Referendare

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 068 - ØR - II

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger – lesbarer – Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs 11/2021 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat 11/2021 die Examensklausuren schreiben werde.

## Teil 1: Gutachten

### A. Haushaltsergebnis

Der Mandant Christopher Wenzl (H) möchte im erst. weitigen Rechtsstreit gegen die west Widerspruchsschied bestätigen Gewerbeuntervertrag und Zwangsgebot festsetzung vorgehen.

### B. Prozessuelles Gutachten

#### I Gleichlicher Rechtschutz

##### 1. Eröffnung Verwaltungsheldung

Sowohl bei dem Streit um die sofortige Vollziehung der Gewerbeuntervertrag als auch der Zwangsgebotfestsetzung handelt es sich um den Vollzug belastende Verwaltungsakte und damit öffentlich-rechtliche Streitigkeiten für die die Verwaltungsgerichtsbarkeit, hier das Verwaltungsgericht Hamburg, zuständig ist (§ 60 I UWG).

## 2. Stellkreise Strafrecht

Da der Stellkreis sich um die aufschließende Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen die Forderungsunterwerfung und die Zwangsgeldfestsetzung richtet, ist ein Aufrug nach § 80 I 1 UWG O vorrangig vor einer einstweiligen Anordnung und § 123 I UWG O (§ 123 P UWG O). In der Haftstrafrechtschule wäre eine Rechtsbehelfsklage gegen Forderungsunterwerfung und Zwangsgeldfestsetzung als selbstverständliche Verurteilung absehbar (§ 35 S. 1 UWG f g) stellhaft.

Haftbarkeit des § 80 I 1 UWG O ist zu differenzieren:

mit Rechtsbehelfsklage

Da im Widerspruch gegen die Zwangsgeldfestsetzung nach § 123 I UWG keine aufschließende Wirkung haben kann (§ 80 II 1 Nr. 3 UWG O), ist bisweilen ein Aufrug auf einstweilige Anordnung der aufschließenden Wirkung stellhaft (§ 80 I 1 Var. 1 UWG O).

Der Widerspruch und Anfehlungsklage gegen die Gesetzesuntersagung haben lediglich grundsätzlich aufschließende Wirkung. In Betracht kommt nur ein Reklam auf Widerherstellung der aufschließenden Wirkung, wenn die Behörde die sofortige Vollziehung gewünscht § 80 I 1 Nr. 4 UWG angedroht hat.

Der Ausgangsbescheid selbst insoweit keine eindeutige Anordnung. Allerdings könnte man aus der Fristsetzung, die Tätigkeit bis zum 31.10.16 einzustellen, ableiten, dass Bescheid sollte ab diesem Zeitpunkt sofort vollziehbar sein. § 80 I 1 Nr. 4 UWG verlangt aber ausdrücklich eine „desondes Rücksicht“ dieses klaren Wortlauts, der systematisch durch die besondere Begründungspflicht in § 80 II UWG gestützt wird, und mit Blick auf die besondere Schutzbedürftigkeit des Bürgers bei der Beschwer-

lung seiner gesetzlich vorgeschriebenen Rechtsbehauptungslinien (bzw. deren Effizienz) genügt eine solche nur hohlbedeut abgeleitete Anordnung nicht.

Allerdings könnte der Widerspruchstest erneut die sofortige Vollziehung angeordnet werden sein. § 80 Abs. 4 BGB stellt diese Möglichkeit ausdrücklich vor. Die Widerspruchstesttheorie bestt auch Ausführungen zum besonderen Vollzugsinstrument gemacht und angeordnet, die sofortig Vollziehen die „Anordnung der sofortigen Vollziehbaren Sätze aufzulösen“.

~~Hieraus~~ kann könnte vom aus dem Vorkontakt schließen hierin könnte keine eindeutig Anordnung liegen. Der Ausführungszeitraum der Befürde wird aber durch die Ausführungen zum Vollzugsinstrument für einen objektiven Zugängen klar erkennbar (vgl. §§ 155, 857 BGB). Diese Zugängen wird man hinreichend klar, dass die Wirkungen bestätigt.

Suspensiveffekt seiner Rechtschlagslage beschwert wird.  
Es ist mittlerweile von einer  
Begrenzung der sofortigen  
Vollziehung durch das  
Widerspruchshörde aus-  
zugehen, sodass ein  
Antrag nach § 80 I 1 Nr. 2  
WgG auf Widerherstellung  
der aufschreibenden Urkun-  
dung statthaft ist.

Hilfswidr - wenn man  
will von einer Rechts-  
lager der sofortigen Voll-  
ziehung ausgenutzt - wäre  
antrag § 80 I 1 WgG  
erst recht auch ein  
Antrag auf Widerher-  
stellung der  
bestehenden aufschreibenden  
✓ den Wirkung statthaft.

Ein gewöhnlicher Antrag  
auf einschlägigen  
Rechtschluss ist nach  
§ 80 I 1 mittlerweile ausge-  
sondert statthaft.

### 3. Antragsdefizit

Als Interessat der betroffenen Verwaltungsbehörde ist sie zumindest potentiell in eigenen Rechten verletzt und damit ~~hingestellt~~ - was zur Verhinderung von Populationsabschaffung auch im einheitlichen Rechtschutz erforderlich ist - antrag  
✓ befreigt zweckmäßig f. 40 II Uruf.

### 4. Rechtsgegner

Rechtsgegner ist zweckmäßig f. 78 I Nr. 1 die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH), vertreten durch das Bezirksamt Hamburg-Mitte  
✓ Rechtsanwalt.

### 5. Rechtsschutzbedürfnis

Ein vorheriger behördlicher Antrag auf ~~erstes~~ zeitigen Rechtschutz Aussetzung der Vollziehung ist nicht erforderlich (arg. f. 80 II Uruf).

Grundsätzlich ist der Antrag

auf erlaubnigem Rechts  
schrift und schon vor  
Erheben der Rechtlings-  
klage zulässig (§80 II BGB)

Die zu erhebende Rechtlings-  
klage dürfte aber zumindest  
wirch offensichtlich unzulässig  
sein.

Vorliegend könnte man nun  
einen davon zweifeln, ob  
sowohl für Gesetzesunter-  
sagung als auch für Zwangs-  
geldfestsetzung das nach  
§68 I 1 BGB erforderliche  
Widerspruchserfahren durch-  
geführt wurde, weil sich so  
weit der Widerspruch von  
26.3.16 keine Ausführungen  
hinsichtlich der Zwangsgeld-  
festsetzung finden. Allerdings  
bezieht sich der Widerspruch  
allgemein auf das „Schreiben  
vom 30.8.16“, in dem  
die Gesetzesuntervertragung nach  
Zwangsgeldfestsetzung schen-  
gegeben wurde. Da M  
als ~~zu dieser Zeitpunkt~~  
Privatperson ohne nennbare

Vorbildung den Widerspruch erhoben hat, ist zu seinem Gunsten davon auszugehen, dass er möglichst umfassend Rechtsberufe erhalten möchte.

Außerdem könnte man an der Zulässigkeit der Rücknahmeklage zu wagen eines Abwands der Klagefeind Zweifeln. Der Widerspruchserkl&är wurde der Prozeß soviel anhängig am 6.1.2017 mit Eingang in den Kanzlei zugestellt.

Die Klagefeind lief damit am \* (f 74 I K wfo, 6.2.2017 ab) eine Klage ab. Eine Klage ist ff 57 I K wfo, am 14.2.2017 damit b 772 I RPO, 187 I, 188 II grundsätzlich nicht mehr BGB) zulässig.

M könnte jedoch einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stellen (f 60 I UrwG), wenn er sich verschenkt hat. M selbst trifft kein eigener Verschenk, es muss

sie aber nach § 173 S. 1 Maß  
ihr § 85 II 2 PO das Verschlei-  
den seines Bevollmächtigten  
verhindern lassen. Vorlie-  
gend hat indes nicht die  
Rechtsanwältin des H  
selbst, sondern die Rechts-  
anwältin bestellte die  
Fristverlängerung verschuldet,  
indem sie den Wider-  
spruchsscheid nicht der  
Fristenbuch vermerkt hat.

Die Vorschrift des § 85 II 2 PO  
erstreckt sich nicht auf Anzei-  
gskette des Bevollmächtigten,  
da außerhalb einer für  
den Verkehren nicht mehr  
zu überschreitende Ortsab-  
stand geschafft würde.  
Etwas anderes gilt nur im  
Fest der Bevollmächtigten  
ein eigens auswahl- oder  
Organisationsverschulden  
bezüglich seiner Angestellten  
kiff. Hier kann die Rechts-  
anwältin also ein sorg-  
fältiges System zur Fristen-  
überschreitung geschaffen,  
eine solche ist zu verlässig  
Hilfslinien einzusetzen

diese stillpraktisch kontrolliert  
die Auswahld- oder Organisations-  
maßnahmen welche liegt nicht  
vor.

H kann also noch einen  
Rechtszug auf Wiederaussetzung  
stellen. Die zuerst schriftliche  
Frist beginnt mit Vorlage  
des Bescheids bei der Be-  
wältigung am 13.2.2017, ist  
am 14.2.2017 also noch  
nicht abgelaufen (§ 60 II  
BGB). Die Frist ist daher die Rech-  
tsschlagfrist zu erheben  
(§ 60 II 4 BGB).

Wird der Rechtszug auf Wiede-  
rusebung gestellt, stand die  
Aufzeichnungsbogen nicht  
verfasst und damit nicht  
offiziell unzulässig,  
sodass H auch rechts-  
schlagsfähig ist.

## 6. Ergebnis

Die Anträge und § 60 II  
BGB sind zulässig.

## II Betrieblicher Rechtsschutz

? H könnte alternativ nach § 80 II 1 UrhG einen Rechtsantrag der Ausgangs- oder WTA-Dienststelle stellen, die Vollziehung aussetzen. Auch insoweit ist H auftrags- und rechtsmittelsbefreit (s.o.).

### c. Materielles Gutachten

Die zulässigen Rechtsgutachten müssen aussicht auf Erfolg sein sie auch begründet sind. Dies ist der Fall, wenn das Prüfungsinteresse des H das öffentliche Vollzugsinteresse überwiegend mit H in eigenen Zeichen verlebt ist. Dies ist dann der Fall, wenn bei einem solchen Prüfung erwartet wird, dass der Rechtsfähigkeit des zu vollziehenden Verwaltungsakts bestehen, weil am Vollzug eines rechtswidrigen Verwaltungsakts kein öffentliches Interesse besteht. Ist

der angefochene Verurteilung  
ist bei seinesgleichen Prozess  
rechtmäßig, insoweit dass  
Beseitigungsterror hingegen  
unrechtmäßig nicht. Muss die  
Rechtmäßigkeit offensichtlich  
herrschen es auf eine Abwehr  
geg. von Beseitigungs- und  
Vergleichsterror zu.

Die Abwehr auf Widerher-  
stellung der aufschließenden  
Wahrheit einer Rechtmäßigs-  
tät gegen die Gesetzes-  
verstöting ist zweck-  
mäßig begründet, wenn die Anord-  
nung formal rechtmäßig  
wurde.

### I Formelle Rechtmäßigkeit der Ausübung der sofortigen Vollstreckung

Die sofortige Vollstreckung wird  
durch die Widerspruchsbefehl  
als beständige Beförde (§ 80 I  
Nr. 4 UWG) angewandt.

Eine Ausübung (~~festgestellt~~)  
ist ausgeschlossen die abschließen  
den formellen Belehrungen &  
formellen Anforderungen  
in § 80 I Nr. 4, II 1 UWG

wild, auch wild analog fB  
Vwff, erforderlich.

Die nach § 80 II UWG  
erforderliche schriftliche Be-  
gründung ist im Wider-  
spruch des Urteils erfüllt, der  
explizit Passagen zum Volk-  
zeugsinteresse enthielt und  
sich nicht in formellen  
Fragezeichen erschöpft, son-  
dern auf die Gefahr einer  
Steuerausfälle verwies.

Die Richtigung ist mit dem  
formell rechtmäßig.

II Rechtmäßigkeit der Gewerbe-  
weiterleitung

Die Gewerbeübertragung  
kann grundsätzlich auf  
§ 35 I 1 UWG gestützt  
werden.

1. formelle Rechtmäßigkeit

Die Gewerbeübertragung  
wurde von der Zuständi-  
gen Behörde nach vor-  
heriger Aufklärung des  
M (§ 28 IV WtfG) sowie

der in § 35 IV GewO bezeichneten Stellen erlaassen. Formverstöße sind nicht erlaubt, sodass der Beleidung freie Schriftzug ist.

## 2. Materialie Rechtswirksamkeit

### a) Tatbestandsvoraussetzungen

M ist als Inhaber des Blumenhandels der Besitzer eines Gewerbes und damit zulässige Adressat der Gewerbeaufsichtsbehörde.

Es müssen aber auch Tatbestände vorliegen, welche die Unzulässigkeit im Bezug auf dieses Gewerbe darstellen. Dafür muss sich aus dem vorgegangenen Verhalten des M der Behörde einer Prognose hinsichtlich seines zukünftigen Verhaltens darauf schließen lassen, dass er nach dem Gesetz eindruck von seiner Persönlichkeit gewährt dafür sorgt, dass ein solches Befehl ordnungsgemäß beobachtet wird.

Ordnungsgericht wird ein  
Behörde nur dann bestimmt,  
wenn es die Erteilung  
mit ordnungswidrigen  
Vorschriften und den guten  
Sitten steht.

### a) Steuerwidrigstände

Iusoretzt die Behörde darauf  
ab, dass h in der Ver-  
gangenheit steuerlichen Pflichten  
der Weil verliehen wurden  
ist und sich daraus Steuer-  
widrigstände ergeben werden.  
Liegt grundsätzlich ein  
Umwandl vor, der auf die  
Unverträglichkeit bestimmter  
Weile. Es besteht ein erheb-  
liches Interesse am Erfassen  
der öffentlich-rechtlichen  
Steuerverpflichtungen. Dies  
gilt insbesondere hierzu  
weil der vom Unternach-  
wer um herkömmliche  
versteuerten Umsatz-  
steuer. Zudem zeigt der  
Umwandl, dass Spezial-  
re erheblichem Umfang  
nicht geahnt wurden, dass

der Gewerbebetriebende finanziell  
wirtschaftsfähig ist und  
nicht nur die Entstehung  
anderer öffentlicher Pflichten  
verzifft ist.

Allerdings ist im vorliegen-  
den Fall zu berücksichtigen,  
dass die Rückstände  
erstens nur auf Schätzungen  
beruhren und mit Abgabe  
der Steuererklärungen  
auswirkts der niedrige  
tatsächliche Umsatzz  
noch deutlich geringer  
ausfallen könnte. H  
at zudem <sup>noch</sup> schon  
eine Vereinbarung mit  
dem Finanzamt über  
die Tilgung der bestehen-  
den Rückstände geschlossen  
und diese bislang erfüllt.  
Diese tatsächlichen Um-  
stände sind auch im  
Verfahren zu berücksich-  
tigen, da es zwar grun-  
sätzlich - wie § 35 VI GewO  
zeigt - auf den Erlass  
der Untersagung an-  
kommt, bei Fäll eines

Widersprüche, in dessen Rahmen die Rechts- und Beschwerdesigkeit der Untersagung unpassend überprägt wird, muss es insoweit aber auf den Zeitpunkt des Fälligkeits des Widerspruchsbeschlusses als letzter Behördenbescheid enthalten.

Nichtig?

Differenz kann aus dem Steuerrechtsrahmen zugrundeliegen auch nicht ohne Weiteres auf die fehlende Bindungsfähigkeit des H geschlossen werden. Er hat vielmehr für den Behörden eine Bindungsabsicht erwartet und die Unsicherheit durch die Anpassung der Öffnungszeiten bereits erheblich gesteigert.

Vieleins ist zu befürchten, dass die Rechtsunsicherheit und Fehldeutlichkeit des H aus dem überstürzten Beginn der Tätigkeit folge einer

gleichzeitigen Erkrankung seiner Mutter, verbunden mit einer Pflegetätigkeit in dem Folgejahrzehn resultierten. Nach dem Tod der Mutter besteht nun sowohl eine gänzlich andere Belegschaftssituation, in der H seine berufliche Tätigkeit mit vollem Einsatz professionell stören kann.

+ Arzt?

Im konkreten Fall beginnen diese steuerrechtliche Vorteile

ab bestimmtem

### bb) Staffeln

Istow seit die Gehaltsaufstellungen Staffeln des H vorseellt, sind diese grundsätzlich nur geeignet, die Überschreitungshöhe zu begrenzen, soweit sie einen Bezug zu gewerblichen Tätigkeit aufweisen. Dies lässt sich allenfalls für den Landes- die Scheid ameltern, da ein solches Verhältnis offensichtlich grundsätzliche

Regeln des gewerblichen  
Rechtsverkehrs erlassen.  
Die Verstöße gegen diese  
BfBlg, die allein auf dem  
Steuerausweis des M. zurück  
zuführen sind, stehen hingegen  
in höherer Beziehung mit seiner  
Vor- oder Täglichkeit.

Zu Schiedsitlegen ist  
weiterhin, dass die Ver-  
teilung bereits viele  
mehr als vier Jahre zurück-  
liegt. Je größer der Zeit-  
raum zwischen Fälligkeit und  
Verrechnung ist, desto ge-  
ringere Rückschlüsse kön-  
nen aus ihr auf eine  
zukünftige Verhältnisse ge-  
zogen werden. Nach  
fünf Jahren würde die  
Verteilung aus dem  
Bundeszentralregister gelöscht  
(§ 46 I BfBlg) und darf nur  
noch mehr Schiedsrichtig  
werden. Bei der Gewerbe-  
ordnung finden sich zu  
anderen Maßnahmen  
noch 3 (§ 33c II Nr. 1, 33d BfBlg,  
33e II Nr. 1 gen. 0) oder 5

für nicht wegen  
der letzten Tat  
(⇒ 15 J.).

Jahre (II 345 II Nr. 1, 34c I  
Dr. A. Geiss). ~~Hat~~ Unter  
diesen systematischen  
Überlegungen erscheint  
die einzelne, seitens  
vier Jahre zurückliegende  
Tat wenig aussagekräftig.  
Dies gilt insbesondere,  
da H zu dieser Zeit  
noch nicht heranwach-  
send war und daher  
keine weiteren Straftaten  
oder Überwegswüstigkeit  
begangen hat.

Auftrag von F.H?

jetzt verboten

a) vorübergehende Abschaffung  
hiermit die Behörde der  
Republik bestellt, dass H  
den Betrieb für 3 Woche  
nicht selbst geführt habe  
ist dem entgegenzuhalten  
dass eine Verhinderung (wie  
schon § 35 I 2 GewG heißt)  
grundsätzlich zulässig ist  
und ein dreiwöchiger  
Verlust (zunächst nur ein  
Mal im zweiten Jahr)

+ Kosten des Arbeitslosen  
befolgt zu 7% fruchtbar!

will unzulässig lang sein.

## dd) Gesamtbewertung

Bei einer gesamtbewertung liegen die Tatsachen seitlich <sup>am</sup> sow. zwisch (Straftat) gewöhnliche, ungewöhnliche und mehr vorliegende Umstände (Krankheit des Mafas und dieses Verhältnisse Rückstände) begründet. M hat auf die Tatsachen jeweils mit Verhältnissänderungen reagiert, die insbesondere den Produzenten Hause für eine Besserung sprechen (Sanierungs-Konzept, Erhöhung der Steuerentlastungen, Sanierungsvereinbarung, Erhöhen der Umsätze).

für weiter  
befindet!

Aus den vergangenen Tatsachen lässt sich damit z. B. auf die Unverlässigkeit für die Zukunft schließen.

### b) Rechtsfolge

Eigenständige Fiktion  
unmittelbar der Rechts-  
folge sind liegen  
zu ist erheblich:

#### Das Gesagte

Die Untersagung ist quasi  
schon eine gebundene  
Entscheidung, die sie  
bei dem von der Befrei-  
zugsmöglichkeit, nicht  
eine spezifische Befrei-  
art befreit den Tatsachen  
nicht auf alle Befrei-  
erachtungen umfasst. In diese  
Fiktion ist auch eine Nie-  
wegung der Verpflichtungs-  
verhältnisse ausgeschlos-  
sen (§ 35 I 2 GG). Die  
Entscheidung ist also  
nicht wegen einer  
fehlenden Befreiung  
ausgeschlossen (aber breit),  
weil angesichts der Bege-  
hung in § 35 II GG  
eine Befreiung bis  
zur Tilgung der Verur-  
teilung oder zur Zahlung  
der Steuerentwickelbarkeit un-

zulässig werden.

### c) Ergebnis

Die Gewaltentlastung ist weiterhin rechtmäßig. Der Antrag auf ~~rechtsverbindliche~~ Recht Wiedergestellung der aufschließenden Wohnung ist begründet.

### m Rechtmäßigkeit des Bewegungs- geldfestsetzung

Die Bewegungsgeldfestsetzung beruht auf § 111 Abs. 1, 14 I HVG gestützt werden.

Da die fastständige Behörde handelt und das bezugsgeld vor ausgedehnt wurde (§ 8 HVG) war die ausschließlich gestellte gemeinsame Festsetzung mit der Verwaltungsbehörde (§ 145 I HVG) formal zulässig.

Die weiteren Hinweise sehr die Bewegungsgeldfestsetzung u.a. liegen auf Unterlassung gewissen Verwaltungsabsatz  
23

Vorans, der mit der Gewalt  
unterstzung vorliegt (§ 14 I  
HvA/G). Dieser Verstoss  
ist nur zum Zeitpunkt  
der letzten Behördenent-  
scheidung auch sofort vollzeh-  
bar, sodass die Vorans-  
setzung des § 3 I, II Nr. 2  
HvA/G vorliegt.

Jetzt aber wege  
sich der gefindene  
Eigentümer nicht  
mehr!

Erstlich ist der Besitz  
des Bewegsmitteis (§ 12 I  
HvA/G) ist kein beweisbarer  
Fehler ermittelbar, weil  
kein anderes Bewegs-  
mittel erkenntbar ist.

Es war auch pflichtige  
Person der Stelle von  
§ 9 I Nr. 1 HvA/G.

Gegenständige Rechtswi-  
digkeitsgründe der Fällig-  
geldfestsetzung sind nicht  
nur das erst drittl.

Fremdhandlung gegen  
den Grundbesitz können  
nur die § 29 § 1 HvA/G  
widert gegen die Bewegs-  
geldfestsetzung gekenn-  
zeichnet werden.

halten aber nicht  
nötig sein.

Die Bezeichnungsgeldfestsetzung  
ist also zulässig, der  
Antrag auf Rückerstattung  
der aufschlüsselnden  
Wertung hat keine  
Basis und ist erfolglos.

#### IV Ergebnis

Der Antrag nach § 80 II 1  
hat nur hinsichtlich der  
Gewerbevermerkung  
Basis und ist erfolglos.

#### C. Bezeichnungsgeldfestsetzungen

Der Antrag nach § 80 II 1 UWG  
ist nur hinsichtlich der  
Gewerbevermerkung zu stellen.  
Sobald die aufschlüsselnde  
Wertung wieder hergestellt  
wird, wird auch eine  
Vollstreckung der Bezeichnungs-  
geldfestsetzung erlaubt  
(§ 3 II UWG).

Aber daher nicht zulässig  
z.B. I) Auftrag nach  
§ 80 II UWG?

Grundsätzlich mit dem Antrag  
nach § 80 II 1 UWG ist  
Wiederherstellung in dem  
wirigen Stand bezüglich  
der Rechtsprechung frist

zu beantragen und die  
Aufzeichnungsliste zu er-  
heben, damit der Rechts-  
tag nach § 80 II 1 UrG

nicht mangels Rechtsdienst  
bedürfis abgelehnt wird.

Zur Sicherheit ist der An-  
trag nach § 80 II 1 UrG  
hifweise darauf zu  
stellen, dass die auf-  
schlüssende Wirkung fest-  
gestellt wird, falls dies  
gerübt zu der Einschät-  
zung kommt, dass die  
sofortige Vollziehung  
durch die Widerspruch-  
behörde nicht wirksam  
✓ angeordnet wurde.

## Teil 2: Schriftatz

Dr. Lammann & Kühne  
Rechtsanwälte  
Große Bleichen 8  
20354 Hamburg

An das  
Verwaltungsgericht  
Hamburg

14.2.2017

Sehr geehrte Damen und  
Herren,

Hiermit erhebe ich  
meinen und im Auftrag  
meines Mandanten

Herrn Christof Wiedt, Steinstraße  
15, 20035 Hamburg  
- Kläger und Antragssteller -

gegen die

Freie und Hansestadt Hamburg  
verhehen durch das befristbare  
Hamburg-Mitte, Rechtsamt  
- Beklagte und Antragsgegner

Klage

gegen die Gewerbeuntersagung  
vom 30.8.2016, Az. 3 VfU  
75/16, in der Form des Widerst  
sehreids vom 6.1.2017

und beantrage die

Wiederherstellung der  
aufgehobenen Wirkung  
nach § 80 IV WGO.

~~bei dem Hapt~~

# Ich beantrage:

1. Den Bescheid der Behörde vom 30.8.2016 in der Form des Widerspruchsbeschlusses vom 6.1.2017 aufzuheben
2. Die aufschließende Wirkung der Rechtsbehauptung gegen den unter 1. genannten Bescheid wieder herzustellen
3. Hilfweise zu 2. die aufschließende Wirkung der Rechtsbehauptung gegen den Bescheid in 1. festzustellen

Bescheid dgl. 2?

Alle Hinblick auf die ~~noch~~ bereits abgelaufene Klagefrist beweist die ausdrückliche Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Gründe:

Der Kläger meldete im April 2013 ordnungsgemäß das selbständige Gewerbe des Inhalts „Einzelhandel mit über

wen „Förderer“ an. Der Kläger  
überreichte dem Sohn von  
seiner Mutter gefälschten  
Behörs infolge einer schweren  
Krankheit seiner Mutter.

Der Kläger führte den Behör  
in der Folge mit nur sehr  
eingeschränkten Öffnungszei-  
ten fort und erzielte nur  
geringe Umsätze. Da er sich  
parallel um die Pflege seines  
Mutter kümmern musste, gelang  
es dem Kläger finanziell  
nicht, sämtliche Steuer-  
erleichterungen einzurichten,  
wodurch es zu steuerliche-  
münden in Höhe von unge-  
fähr ca. 10.000,- kam.

Nach dem Tod der Mutter  
im Mai 2016 begann der  
Kläger, sich einen überdrücklich  
über die finanzielle Sicher-  
ung des Behörs zu verschaffen  
und beschloss, den Behör lang-  
fristig fortzuführen. Er ent-  
wickelte ein Sanierungs-  
konzept und nahm Kontakt  
zu einem Förderer auf.

Mit Bescheid vom 30.8.2016  
widersagte die Beklagte dem  
Kläger die Ressizierung des  
ausgetragenen und aller anderen  
Geschehens sowie der Verhöhung  
eines Geschehensdienstes.  
Sie unterstreikte dies unter  
dem Stempelkennzeichen auf  
strafrechtliche Verhöhung  
des Klägers wegen Belästigung  
mittels Telefon\* und eines  
Ladengeschäfts aus dem  
Jahr 2012. Diese belegten  
seine Unzulässigkeit.

\*aus dem  
Jahre 2010 -  
2012

Dagegen hat der Kläger  
am 26.3.2016 Widerspruch  
eingeregt, wonach er zunächst  
züglich einer Sanierungsan-  
gebot fertig gestellt hatte,  
mit dem Auszettel eine  
Sanierungsvereinbarung ge-  
moppt hätte, dass er auch  
erfüllt, und die Absicht  
des Bekleids durch eine  
Verlängerung der Öffnungs-  
zeiten steigen beweist.

Die Beklagte lehrt den  
Widerspruch ab. Dafür war  
eine Klage gestoßen.

Der Widerspruch bescheid  
ist am 6.1.2017 in mehr  
Monate zugesellt worden,  
wurde dort aber durch  
ein Versäumnis der ausse-  
ten stets zuverlässigen und  
seit Jahren bei ständiger  
Kontrolle stets bewährte  
Angestellten Frau Schäfer  
welt am Friskenschein ver-  
merkt. Der Unterschrei-  
ter, die ein grundsätzlich  
fehlerfreies und zuver-  
lässiges System des Friskens-  
cheinsystems unterhält,  
wurde den Bescheid erst  
am 15.2.2017 vorliegen.

Für die Zuverlässigkeit von  
Frau Schäfer und des  
Friskensystems siehe ich  
Versicherung am Ende statt  
an.

get. Dr. Dr. Dr.

I forstsee:

Alle wesentl. Frage abhol.  
und Ergebnisse des Antrags  
nicht berücks. werden.

ausgesprochen und oft vertrag-  
bar Sprüche fehlt.

Reaktionen sind Richtung von  
Fig. 2), da Verteil. ab  
(3 in Werk) und vorliegen, wenn  
Fig. 1) Staubwip. Industrie / Ø  
Antrag in Halle.

P Stat: jet Sprüche mit der  
Antrag d.F. 2) S.O. sonst Ø/k.

Nale befreigend (120)

600 06/66.6